



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT
 GZ 651 123/6-VI/2/78

A. 1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 6615/0

Gesetzesbeschluß des Nieder-
 österreichischen Landtages vom
 14. Dezember 1978, mit dem das
 Niederösterreichische Grundver-
 kehrsgesetz 1973 geändert wird

Zu GZ 176 ex 1978
 vom 14. Dezember 1978

Dringend
 - 1. Feb. 1979

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	1. FEB. 1979
Zl.	176/1 Pr. / 1978/79

An den

Herrn Landeshauptmann von
 Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Jänner 1979 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 14. Dezember 1978, mit dem das Niederösterreichische Grundverkehrsgesetz 1973 geändert wird gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschuß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Im § 8 Abs. 3 ist vorgesehen, daß die zum Rechtserwerb einer Liegenschaft durch einen Ausländer erforderliche Zustimmung der Ausländergrundverkehrskommission nur zu erteilen ist, wenn u. a. staatspolitische Interessen nicht beeinträchtigt werden.

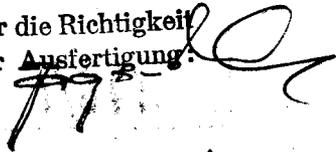
Die Bundesregierung geht hinsichtlich dieser Bestimmung von der Auffassung aus, daß dem Begriff "staatspolitische Interessen" auch die Interessen der militärischen Landesverteidigung zu subsumieren sind. Da jedoch von der Ausländergrundverkehrskommission nicht immer beurteilt werden kann, inwieweit bei einem durch einen Ausländer beabsichtigten Liegenschaftserwerb auch Interessen der militärischen Landesverteidigung eine Beeinträchtigung erfahren, sollte im Wege der Voll-

./.

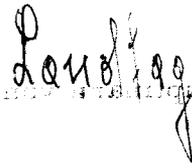
ziehung des § 8 Abs. 3 dem Militärkommando Niederösterreich zur
Wahrung der vorangeführten Interessen in jedem Fall Gelegenheit zu einer
Stellungnahme gegeben werden.

31. Jänner 1979
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ. Landesregierung
Eink.



1. FEB. 1979

Beerb. Beilage.

Stampal

Die Bundesregierung hat am 30. Jänner 1979 eine Entscheidung über die
Kündigung des Dienstvertrages des Militärkommandanten des Militärkommandos
Niederösterreich getroffen.